

# **BGer 8C\_423/2018 vom 23. Januar 2019**

Bundesgericht, 2019-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_423\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_423_2018)

FR: TF 8C\_423/2018 du 23 janvier 2019

IT: TF 8C\_423/2018 del 23 gennaio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht zu Recht die Verfügung vom 28. September 2017 bestätigt hat, mit welcher die IV-Stelle die bei der C.\_\_\_\_\_ AG durchgeführte Arbeitsvermittlung abschloss. Die Vorinstanz hat die der Beurteilung des Streitgegenstands zu beachtenden rechtlichen Grundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Das kantonale Gericht hat erwogen, gemäss Gutachten der MEDAS vom 20. Oktober 2016 sei der Versicherte im angestammten Beruf als Bauarbeiter nicht mehr, hingegen in einer den körperlichen Beeinträchtigungen angepassten, leicht- bis mittelschwer belastenden Tätigkeit vollständig arbeitsfähig, wobei Belastungen der Hände über 3 kg, Vibrationen sowie repetitive Arbeitsabläufe zu vermeiden seien. Dem Bericht der C.\_\_\_\_\_ AG vom 13. Juli 2017 sei zwar zu entnehmen, dass gesundheitliche Einschränkungen vorlägen, welche die Vermittelbarkeit des Versicherten erschwerten. Jedoch begründe die Eingliederungsfachperson ihre Auffassung, aktuell könne der Versicherte in einer dem Belastungsprofil angepassten Beschäftigung nicht eingegliedert werden, im Wesentlichen mit invaliditätsfremden Gründen (mangelnde Sprachkenntnisse und Schulbildung; keine Computerkenntnisse; nie erlangter Führerausweis). Diese und der invaliditätsbedingte neuropathische Schmerz im rechten Arm seien für die im Bericht der C.\_\_\_\_\_ AG genannten Tätigkeiten (Sicherheits-, Museums- oder Mitarbeiter in einer Bibliothek) hinsichtlich der Vermittelbarkeit nicht relevant. Daher bestehe kein Kausalzusammenhang zwischen dem Gesundheitsschaden und der Notwendigkeit von Arbeitsvermittlung aus gesundheitlichen Gründen. In diesem Kontext sei festzuhalten, dass keine Hinweise vorlägen, der Versicherte vermöge sich wegen kognitiver Beeinträchtigungen keine Deutsch- und Computerkenntnisse anzueignen. Aufgrund der Akten sei zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Versicherte im

Zeitpunkt der Verfügung vom 28. September 2017 objektiv betrachtet aus invaliditätsfremden Gründen nicht eingliederungsfähig gewesen sei.

### **E. 3.2**

Was der Beschwerdeführer hiegegen geltend macht, ist nicht stichhaltig. Soweit er zunächst die vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit beanstandet, kann auf die Erwägungen im ebenfalls heute gefällten Urteil 8C\_424/2018 verwiesen werden. Sodann ergibt sich entgegen seinen Vorbringen aus der Rechtsprechung nicht, dass die IV-Stelle verpflichtet ist, nach Eintritt eines Gesundheitsschadens, der die vollständige Arbeitsunfähigkeit im ausgeübten Beruf zur Folge hatte (vgl. dazu das heute gefällte Urteil 8C\_424/2018 betreffend Invalidenrente E. 3 f.), aus invaliditätsfremden Gründen Sprach- und Computerkurse zu finanzieren oder den Erwerb eines Führerscheins für Personenwagen zu ermöglichen. Der Beschwerdeführer übersieht mit seiner Argumentation, dass im vorliegenden Verfahren allein der Anspruch auf Arbeitsvermittlung gemäss Art. 18 IVG Anfechtungs- und Streitobjekt bildet, nicht aber, ob er Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (vgl. Art. 14a IVG ) oder sogar direkt auf daran anschliessende anderweitige berufliche Massnahmen haben könnte. Darauf hat das kantonale Gericht unmissverständlich hingewiesen, indem es auf dieses Begehren nicht eingetreten ist.

Auch auf die vorliegende Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten, als damit auf die Zusprache weitergehender beruflicher Massnahmen abgezielt wird. Dementsprechend erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rechtsgleichheitsüberlegungen, wonach versicherten Personen mit beruflicher Ausbildung im Invaliditätsfall eine Umschulung in einen gleichwertigen Beruf gewährt werde, wogegen nicht ausgebildete Arbeitnehmer, die ihre Arme und Hände nicht mehr einsetzen könnten, kein solcher Anspruch zustehe (vgl. BGE 132 V 74 E. 1.1 S. 76 mit Hinweis).

### **E. 4**

Zur Abweisung des Verfahrensanspruchs, der vorliegende Prozess (8C\_423/2018) sei zu vereinigen mit dem Verfahren 8C\_424/2018 betreffend Invalidenrente wird auf die E. 6 des heute gefällten Urteils 8C\_424/2018 hingewiesen.

### **E. 5**

Dem Gesuch des unterliegenden Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist stattzugeben, da die Bedürftigkeit aktenkundig, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Verbeiständung durch einen Anwalt geboten war ( Art. 64 Abs. 1-3 BGG ). Er wird indessen auf Art. 64 Abs. 4 BGG hingewiesen; danach hat er der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn er später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.